

Abschrift von Abschrift

Beglaubigte Abschrift

Im

Namen des Dreieinigigen Gottes

Letzter Wille.

Ich, Josef Benedikt Kaiser, Gastwirt und Ökonom zu Eurishofen, königlichen Amtsgerichts Buchloes, ledig und großjährig, ohne Noterben, bestimme hiemit heute nach reiflicher Überlegung durch mehr als zehn Jahre, beim vollen Bewußtsein, ohne jeglichen fremden Einfluß auf mein Ableben, was folgt:

§ 1

Zum Vollstrecker meines letzten Willens bestimme ich früher unterm 8. August 1880 den Kaufmann u. damaligen Notariatsbuchhalter [REDACTED] Nunmehr aber bestimme ich, daß nicht dieser [REDACTED] als Kurator über meinen Vermögensrücklaß aufgestellt sei, sondern daß an dessen Stelle [REDACTED] Privatier in Buchloe in erster Linie, in zweiter Linie aber sein Bruder [REDACTED] und in dritter Linie der Sohn der Frau Posthalterin [REDACTED] zu treten haben d.h. die Massenverwaltung zu übernehmen gebeten werden u. zwar in der Weise wie es denselben füglich erscheint u. sollen daher die Genannte einander in Handhabung dieser Sache unterstützen dürfen.

[REDACTED] ist beim Herannahen meiner letzten Stunde bzw. nach meinem Ableben sofort zu berufen. Nach meinem Tode hat er um sich zu versammeln die hiesigen Bürger [REDACTED] [REDACTED] sowie seine Haushälterin [REDACTED] [REDACTED]

Diesen hat er einen Auszug meines letzten Willens betreffend die Behandlung meines Leichnams und dessen Beerdigung vorzulesen. Sollte einer der [REDACTED] aus was immer für Gründen verhindert sein, sofort nach meinem Tode hier in meinem Hause zu erscheinen, so ist von ihnen ein Herr Rechtsanwalt u. wenn dies nicht sofort möglich sein kann, ein Herr Gerichtsbeamter aus Buchloe hiefür zu bestimmen, welcher aus meinem Nachlasse eigens zu bezahlen ist. [REDACTED] eventuell sein Herr Stellvertreter hat sich dann mit den ^{als} Zeugen beizuziehendern drei hiesigen

= 2 =

Bürgern [REDACTED] als Kommission zu konstituieren und in kollegialer Weise nach gehöriger Beratung meinen letzten Willen zu vollziehen, insbesondere vor allem die vorhandenen baren Gelder und Wertpapiere zu sammeln, abzuzählen und in Verwahr zu bringen. Dreitausend Mark hat mein Testamentsexekutor [REDACTED] zur Bestreitung aller Ausgaben sofort zu sich zu nehmen, alles übrige ist verzinslich anzulegen, wie überhaupt jeder Betrag von wenigstens 500 M - fünfhundert Mark - verzinslich anzulegen ist. Meinem Testamentsexekutor [REDACTED] vermache ich für seine Bemühung zum Voraus 600 M (sechshundert Mark) und wenn dieselben für sich oder seine Stellvertreter [REDACTED] nicht annehmen will, so soll ihm dennoch die Summe zufallen mit dem Auftrage, daß dieselbe nach seinem eigenen Gutdünken und Ermessen für gute Zwecke verwendet werden soll. Außerdem soll [REDACTED] erhalten vier Prozent; aus einhundert Mark Renten des von ihm zu verwaltenden Kapitals vier Mark. In Fällen außerordentlicher Zeitaufwände, Reisen- und anderen Kostauslagen bei Gericht und Anwälten in allen Instanzen soll mein Testamentsexekutor eigens aus meinem Rücklasse gegen Rechnungsvorlage vollständig entschädigt werden.

§ 2

Mein Scheiden aus dieser Welt ist durch Läuten mit allen, abwechselungsweise mit der großen Glocke auf die Dauer einer Viertelstunde in der Kirche Eurishofen anzuzeigen.

§ 3

Sterbe ich an einer ansteckenden Krankheit, ist zu folgendem die Genehmigung des Arztes zu erholen:

Mein Leichnam ist mit geschlossenen Augen, geschlossenem Munde, Gesicht und Hände und Füße rein gewaschen, die Haare gekämmt, die Nägel beschnitten, in reines Hemd gehüllt, in schwarzer Hose, Rock und Gilet, mit über der Brust gefalteten Händen auf das Paradebett zu legen. Die Füße sind mit weißen Socken, Gummi- oder Glanzschuhen, die Hände mit weißen Glazehandschuhen und mit Manschetten zu versehen, alles nach neuem Schnitt.

Wenn möglich soll eine Leichenfrau aus Augsburg das Paradebett ordnen. Das Zimmer, in welchem mein Leichnam aufgelegt wird, ist mit schwarzen Orleans zu behängen, mit Kränzen und Laub und lebenden Blumen zu dekorieren. Um mein Paradebett sind sechs Leuchter zu stellen, woraus fortwährend Wachskerzen brennen müssen.

Eine zuverlässige, nüchterne Frau hat fortwährend im Zimmer zu sein, alles zu ordnen und unter Gebete meinen Leichnam zu bewachen. Solange ich auf dem Paradebett liege, die Zeit ist möglichst auszudehnen, um alles zu meiner Beerdigung Nötige ordnen zu können, soll mein Haus als Trauerhaus geehrt werden und die Ruhe des Toten nicht durch Zechgelage gestört werden. Ausstellung und Beerdigung hat nach der 1. Klasse, wie in Augsburg bestimmt, zu geschehen. Auch ein Prunksarg in dunkler Farbe ist von Augsburg zu beziehen. Der Sarg soll nicht unter sieben Fuß Lichtmaß lang sein, zweieinhalb Fuß weit und zwei Fuß hoch sein.

Auch ist von Augsburg eine Abteilung der Kapelle "Karl" viertes Artillerie-Regiment oder datto der Kapelle Neudl, drittes Infanterie-Regiment u. wenn von daher nicht möglich, aus einer anderen Garnisonsstadt beizuziehen. Die betreffende Musikkapellabteilung hat Trauermarsch und Grabmusik zu spielen. Die Feuerwehr von Eurishofen soll mich mit Fackeln zu Grabe geleiten. Jeder Feuerwehrmann oder Veteran von hier oder Jengen, welcher im Verein meinem Leichenbegräbnis anwohnt, hat zwei Mark bar zu erhalten.

Von meinen nächsten Verwandten, welche mir bei meiner Beerdigung die letzte Ehre erweisen werden, sollen höchstens dreißig Personen nach dem Gottesdienste in meiner Wirtschaft bewirtet werden und hat eine Person zu erhalten, eine Portion Suppe, eine Portion Voressen, eine Portion Rindfleisch mit Gemüse, um zehn Pfennig Brod und zwei Liter braunes Bier.

Auch mein gesamtes Dienstpersonal ist ebenso zu bewirten. Jene Personen, welche bei meiner Beerdigung beschäftigt sind, sollen nach ortsüblichem Gebrauch bezahlt werden. Insbesondere bestimme ich, daß die vier Todtengräber oder Träger, welche aus meiner Nachbarschaft zu entnehmen sind, hiezu noch eine Morgensuppe, zum Brodessen für zehn Pfennig Brod und wieder ein Liter Braumbier erhalten sollen.

Mein Grab ist nächst der Kirche auf meiner Familienbegräbnisstätte anzulegen. Dasselbe soll aus braungebrannten Mauersteinen eineinhalb Fuß stark nach unten und allen vier Seiten gemauert acht Fuß im Lichte lang, vier Fuß im Lichte breit und sechs Fuß im Lichte tief, sowie oben zusammengewölbt werden und zwar mit ein Fuß dicke und ein Fuß Sprengung.

Allenfalls ausgegrabene Gebeine meines Veters [REDACTED] selig sollen ebenfalls in mein Grab gelegt werden. Der Priester soll an meinem Grabe nur in christlicher Liebe sprechen und sich eher kurz fassen, statt in kritisierender Weise mein Leben zu beleuchten. Für mein Seelenheil ist anstatt der hier üblichen drei Gottesdienste nur ein Gottesdienst nach erster Classe bei geschmückter Tumba mit Libera und Grabbesuch zu halten. Ausserdem sollen zweiundfünfzig heilige Wochenmessen gelesen und der Tag, hiefür jederzeit am vorausgehenden Sonntag in der Kirche zu Eurishofen verkündet werden. Außerdem ist ein Betrag von 100 M - Einhundert Mark - an eine Trappistenordensgesellschaft für Ablesen heiliger Messen für mein Seelenheil zu übersenden. Zu Eurishofen ist auch außer dem schon gestifteten Jahrtage meiner Eltern für mein und meiner Eltern Seelenheil ein weiterer Jahrtag mit Seelenamt, Libera und Grabbesuch zu stiften und bestimme ich hiezu 600 M - sechshundert Mark -. Zum Seelenamte sollen, wenn möglich, die Chormusiker (Sänger) beigezogen werden. Außerdem aber hat dann der zuständige Herr Pfarrer für das nicht verausgabte Honorar an die Musiker (Je zu -.50 Pfennig gerechnet) eine heilige Beimesse nachzulesen. Das Grabdenkmal soll sein eine Platte, gleichsam ein Grabdeckel, in schief liegender Weise angebracht, gefertigt aus grobkörnigem Granit, aber nur aus solchem, wie man ihn aus dem Bruche bei Vilshofen gewinnt und dazu von einem Meister, der tüchtig in seinem Fache ist, sei er nun in Landsberg, Buchloe oder Kaufbeuren zu finden, jedoch soll das Grabmonument nicht von [REDACTED] in Buchloe ausgearbeitet werden. Die Grabgranitplatten soll auf der oberen Seite, soweit als für die Schrift nöthig ist, abgerauht sein und in den Ecken eine Hand breit mit Laubverzierungen versehen werden. Oben ist ein Kreuz, unten sind die Buchstaben R.I.P. einzuhaue; die Inschrift, welche tief einzumeißeln ist, soll aus gothischen Buchstaben bestehen, von ziemlicher Größe und schwarz gefaßt werden. Nur der Name "Josef Benedikt Kaiser" ist zu vergolden, Geburts- und Sterbezeit nicht. Unsere Familienbegräbnisstätte ist als ein freies, vom Gut getrenntes, unanxtastbares und unveräußerliches Gut zu betrachten und zu behandeln. Hierüber ist die Gemeindeverwaltung und Kirchenstiftung Eurishofen durch Dekret in Kenntnis zu setzen. Betreffender Vorbehalt hinsichtlich der Familienbegräbnisstätte ist beim Verkaufe meines Anwesens eigens zu bemerken, außerdem soll der Verkauf durchaus ungültig sein.

§ 4

Mein Testamenstexekutor, mit [REDACTED] haben meinen

Rücklaß vom Tage meines Hinscheidens an zu verwalten. Über die Verwaltung bis zu meinem Tode hat niemand Rechenschaft zu fordern oder zu geben, meine Haushälterin [REDACTED] insbesondere ist von einer Rechnungsstellung in allen Fällen bis zu meinem Tode entbunden, gleichviel, ob sie mit Rechnung gestellt hat oder nicht. Dieselbe hat innerhalb vierzehn Tagen nach meinem Tode den ganzen Haushalt zu ordnen, die Wäsche zu richten und sind ihr alle Schlüssel zu allen Kästen und Zimmern zu überliefern, bis sie alles geordnet hat. In kürzester Zeit nach meinem Tode ist alles über meinen Rücklaß durch den Exekutor ein Inventar anzufertigen und zum Akte zu legen. Beim weiteren Betriebe der Wirtschaft hat sich [REDACTED] gegen Lohn zu beteiligen und soll ihrem Wunsche über die Wahl ihrer Betheiligung möglichst nachgekommen werden.

[REDACTED] haben speziell die Ökonomie zu verwalten.

Über die Waldungen haben in hiesiger Flur [REDACTED] in der Reichenbacher Flur Kaiwald bei Stöttwang jedoch [REDACTED] und an dessen Stelle [REDACTED] oder dessen Schwestersonn [REDACTED] die Obsorge zu tragen und haben sie die Waldungen zu pflügen, wie bisher es untermir geschah. Zur Ausübung der Wirtschaft kann ein Pächter aufgestellt werden oder das Geschäft gegen Rechnung ausgeübt werden. Wenn aber nur einigermaßen Thunlich ist, soll der Pacht vermieden werden und das Geschäft von einer tauglichen Person auf Rechnung geführt werden. [REDACTED] können einen Baumeister aufstellen, überhaupt ist es ihre ausschließliche Sache, die Dienstboten aufzustellen. Die Ökonomie soll wie bisher ordentlich betrieben und erhalten werden und bemerke ich das weitere noch, daß solange das Anwesen von der Kommission verwaltet wird, im Torfstich kein Torf wieder zu stechen ist und ist der nach meinem Tode im Anwesen vorhandene Torf sofort zu verkaufen, es darf in keiner Feuerstelle meines Hauses Torf verbrannt werden. Petroleum ist nur im Wirtschaftsgebäude zu brennen. Sollte notwendig werden, Vieh oder Pferde anzukaufen, so darf nicht luxurmäßig gekauft werden, sondern sind solche Tiere anzuschaffen, welche billig und zur Arbeit tauglich sind. Die Knechte sollen nie zum Getreide, insbesondere zum Haber allein gelassen werden. In den Monaten November inclus. Februar einzelne Fälle ausgenommen, darf an die Pferde kein Haber gefüttert werden und soll die Fütterung sofort geschehen wie bisher.

Über das Wirtschaftsgewerbe und die Gesamtverwaltung hat der Exekutor fortwährend die Oberaufsicht und Rechnung zustellen.

Jedes Jahr ist Gesamtrechnung zu stellen und dieselbe bis längstens neunzehnten März der k. Regierung in Vorlage zu bringen.

Wenn einmal ein günstiger Handel abgeschlossen werden kann, ist das Anwesen mit Ausnahme der Waldungen und des sogenannten mittleren, inneren Hartackers zwischen dem Spießbauern und ehemaligem Thomasbauernholz, siehe § 19, zu veräußern. Über die Veräußerung hat die ganze Commission Beschluß zu fassen, welcher der k. Regierung vorzulegen ist. Im Falle, daß meine Grundstücke zum Verkaufe kommen, so muß sofort beim Ausrufe bekannt gegeben werden, daß sämtliche Grundstücke, da, wo es nicht anders benannt ist abgelöst d.h., gilt- und zehent, also lastfrei sind. Sollte ein lastfreies Grundstück ohne diese vorausgegangene Erklärung verkauft werden, so ist der Verkauf ungültig, selbst auch in dem Falle, daß es schon notariell verbrieft worden ist. Zur Arrondierung der größeren Grundstücke sind seinerzeit kleine Parzellenteile noch unter meinem Vater [REDACTED] selig eingetauscht worden, welche da der darauf haftende Bodenzins nur wenige Mark im ganzen (Verteilt auf mehrere Parzellen) etwa ungefähr sechs Mark entziffert den entsprechenden Erlös für die betreffenden Grundstücke kaum nennenswerth zu beeinträchtigen im Stande sind.

Nach Veräußerung sämtliche Immobilien ist die Tätigkeit der Kommission erloschen. Schlußrechnung mit Akten sind der kgl. Regierung zu übersenden.

§ 5

Mein Testamentexekutor hat der Haushälterin [REDACTED] alle Auslagen, welche dieselbe in Ausführung der von ihr von mir mündlich gemachten Aufträge hat, sofort bar zu ersetzen. Ferners hat derselbe in einem Vierteljahre nach meinem Tode, oder wann die nöthigen Mittel vorhanden sind früher, folgende Legate zu zahlen:

1) Der Gemeinde Eurishofen 400 M (Vierhundert Mark) Zuschuß zur Anschaffung einer neuen beziehungsweise zum Umguß der bisher großen und in der Mitte hängenden Glocke. Ich wünsche, daß dann diese neue, beziehungsweise umgegossene Glocke auf meinen Namen "Josef Benedikt" getauft und jedes Jahr am neunzehnten März von zwölf bis zwölfeinviertel Uhr Mittags in drei Absätzen zu meinem Gedächtnisse geläutet werde. Der jeweilige Mesner soll fürs Läuten am jenigen Tag jedes Jahr mit 2 Mark entschädigt werden, zu welchem Zwecke von obigem Stiftungskapitale ein entsprechend Teil-Kapital fruktifizierlich angelget werden soll. Sollte binnen dreißig Jahren nach meinem Tode ein Umguß der großen Glocke nicht nöthig werden, so hat er nach Umfluß dieser Zeit dennoch zu geschehen und zwar in der Weise, daß die neue Glocke nicht

schwerer wird als die bisherige, und daß das etwa übrig bleibende Capital, denn obiges Capital von 400 M vierhundert Mark soll mit Zinsen und Zinseszinsen bis zur erwähnten Neuanschaffung beziehungsweise Umguß weiter wachsen, alsdann zum Umguß der nächstbenötigten Glocke verwendet werden, welche letztere Glocke ebenfalls meinen Namen tragen soll. Will die Gemeinde Eurishofen das nicht acceptieren, so muß das Capital seit nun sofort oder später mit seinen Zinsen und Zinseszinsen der Josef Kaiser'schen Armenkrankenstiftung überwiesen werden.

2. des Legat den [REDACTED] in [REDACTED] jedem 20 M zwanzig Mark
3. der [REDACTED] Frau Müllerin in [REDACTED] 40 M vierzig Mark
4. dem [REDACTED] Schäffler in [REDACTED] 5 M fünf Mark
5. dem Kunstmaler [REDACTED] 80 M achtzig Mark
6. meinem Firmpaten [REDACTED] 25 M fünf- und zwanzig Mark
7. dem [REDACTED] 50 M fünfzig Mark
8. dem Dienstknecht [REDACTED] 60 M sechzig Mark
9. dem [REDACTED] Rentamtsoberschreiberssohn [REDACTED] Spengler [REDACTED] 30 M dreißig Mark
10. dem Schmiedssohn [REDACTED] 20 M zwanzig Mark
11. dem Söldner [REDACTED] 25 M fünfundzwanzig Mark
12. dem Söldner [REDACTED] von da 20 M zwanzig Mark
13. der Söldnersfrau [REDACTED] 10 M zehn Mark
14. der [REDACTED] 20 M zwanzig Mark
15. der [REDACTED] verheiratet in Buchloe 25 M fünf- und zwanzig Mark
16. der [REDACTED] 20 M zwanzig Mark
17. der Söldnersfrau [REDACTED] 15 M fünfzehn Mark
18. der [REDACTED] Söldnersfrau [REDACTED] 15 M fünfzehn Mark
19. der [REDACTED] 10 M zehn Mark
20. dem [REDACTED] 20 M zwanzig Mark

21. der [REDACTED] 20 M zwanzig Mark
22. der [REDACTED] 5 M fünf Mark
23. der Söldnersfrau [REDACTED] 15 M fünfzehn Mark
24. dem [REDACTED] Schäffler [REDACTED] 5 M fünf Mark
25. der [REDACTED] 20 M zwanzig Mark
26. der [REDACTED] 10 M zehn Mark
27. dem [REDACTED] 40 M vierzig Mark
28. der Rechenmacherstochter [REDACTED] 35 M fünfunddreißig Mark. (Dieses Legat ist dem Bürgermeister [REDACTED] auszuantworten und ist der genannten [REDACTED] täglich ein Betrag von zehn bis fünfzig Pfennig je nach Bedürfnis zu behändigen jedoch darf deshalb die Unterstützung der Gemeinde nicht alterirt werden).
29. der [REDACTED] 300 M dreihundert Mark
30. dem [REDACTED] zur Zeit Baumeister bei [REDACTED] eine Mark per Tag bis zu seinem Tode - mit der Bedingung, daß er von seinem ersparten Gelde zuerst, wenn er einmal nicht mehr dienen kann, eine Mark gebrauchen darf u. dann, wenn seine Sparkasse erschöpft ist, von mir per Tag eine Mark erhalten soll, welcher Betrag ihm pränumerando u. zwar nur für Woche zu Woche zu bezahlen ist, das Legat erlischt jedoch, wenn [REDACTED] von seiner Ersparnis täglich mehr als eine Mark verbrauchen sollte, endlich:
31. dem [REDACTED] 20 M zwanzig Mark

Ferner möchte ich für [REDACTED] dahin gesorgt haben, daß er soviel als unerlässlich notwendig ist, um auf seinem damaligen Anwesen [REDACTED] nicht in zu große Noth zu geraten, aus meinem Stiftungsfond von Viertel- zu Vierteljahr wenigstens sovieler nöthige Unterstützung verabreicht erhalte, daß er auf seiner bisherigen Heimat in allen Unglücksfällen zu verbleiben habe. Außerdem soll aus meinem Stiftungsvermögen für ihn die Mobiliar- u. Immobiliarversicherungsprämie zum vollständigen Schätzwerte aller Objekte bezahlt werden und ebenso möchte ich für denselben aus dem gleichen Fonde einen Blitzableiter auf dessen Wohnhaus und landwirtschaftliche Gebäude gesetzt u. auf Lebenszeit seiner eigenen u. seiner Tochter Persönlichkeit erhalten wissen.

Auch jeder meiner Dienstboten soll bei meinem Ableben 5 M fünf Mark erhalten. Dem [REDACTED] sind deren Kinder substituiert.

Meine nächsten, mit Legaten bedachten Anverwandte müssen von meinen vorhandenen alten Münzen ausbezahlt werden, soweit solche reichen, doch dürfen dieselben nur zum Silberwerte berechnet werden:-

Sollten einer oder mehrere meiner Legatoren wegen meiner letztwilligen Verfügungen über meinen Vermögensrücklaß Streit veranlassen,

zu solchen begutachtend beihelfen oder selbst streiten und wenn auch der eine oder andere streitenden Legatoren den Streite gewinnen sollten, so sollen die Betroffenen des ihnen zugedachten Legates verlustig werden.

§ 6

Meine Haushälterin [REDACTED] soll für die Dauer ihres Lebens aus meines Rücksalle Unterstützung genießen.

Ich bestimme deshalb folgendes:

[REDACTED] hat im Hause [REDACTED] - dieses Haus steht am Fahrweg [REDACTED] rechts oben auf der Höhe, östlich von meinem Wirtschaftsgebäude - auf die Dauer ihres Lebens, beziehungsweise solange sie will, zu wohnen und zwar frei und unentgeltlich. Zur Einrichtung dieser Wohnung darf sich [REDACTED] von meinen Mobilien ein Bett mit Federmatratze von Roßhaar und dette Polster nebst Bettlade, Wäsche und dreifachen Überzügen - ein Bett hat sie selbst - dann ein Sopha, Tische, Sessel, das nöthige Küchengeschirr und Tischzeug zu ihrem Haushalt aussuchen.-

Ferner darf sie nehmen das Portrait meines seligen Herr Vaters, sämtliche Rosenkränze und Ringe, den goldenen Siegelring ausgenommen, denn diesen hat ihr Sohn [REDACTED] zum Andenken zu erhalten.

Mein Testamentsexekutor hat ihren Willen und Wunsche bei Auswahl des Inventars möglichst nachzukommen. Der Werth der Mobilien soll ungefähr 300 M dreihundert Mark betragen. Mit dem freien Wohnungsrechte ist als integrierender Bestandteil verbunden, daß diesem Hause Nr. [REDACTED] als Söldhaus anklebende Holzbezugsrechte aus dem Corporations-Walde in Eurishofen, bestehend aus dreieinhalb Klafter Scheitholz, zweieinhalb Fuß lang und vier Klafter Prügel. Ich bemerke hiebei, daß zum Bräuhaus vier zwei drittel Klafter Scheitholz und zum Ökonomie-Wirtshaus zwei ein drittel Klafter Scheitholz aus dem Genossenschaftswalde bezogen werden. Sollte aus dem Corporationswalde Holz veräußert werden, so fällt der Anteil am Erlöse nicht der [REDACTED], sondern meinem Stiftungsfonde zu. Sollte jedoch das obige Holzquantum nicht verabreicht werden können, so ist ihr das fehlende nach erster Classe im Staatswalde zu ersetzen.

Alle Auslagen aus diesem Holzbezugsrechte wie fällen, fahren, kleinemachen hat die erwähnte Stiftung zu tragen. Wird ein höheres Quantum Holz veräußert, so fällt solches der Stiftung zu. Rings um das Haus

ist der [redacted] der Grasboden nördlich bis zum Zann gegen die Straße nach [redacted] östlich bis zur Straße nach [redacted] u. westlich bis zum gegenwärtigen zur Wirtschaft gehörenden Gemüse- und Wurzgarten zur freien Benutzung zu überlassen sei es zur Anlage eines Wurz-, Kraut- oder Kartoffelgartens oder nicht. Ausserdem sind ihr nach Süden noch drei Dezimale Grundfläche von ihrem Hause Nr. [redacted] aus zwischen der [redacted] u. dem Bräuhaus zuzumessen und zur freien Benutzung zu überlassen. Dieses Recht der freien Benutzung des erwähnten Bodens rings um das Haus hat nach dem Tode der [redacted] auch ihrem Sohne [redacted] zuzufallen. Auch soll es der Mutter unbenommen beliben, ihren Sohn [redacted] während ihrer Lebzeit zu sich nehmen zu dürfen, das heißt mit wohnen u. sein Gewerbe - er ist ein Wagner - ausüben zu lassen. Im Falle, daß es so kommen sollte, so ist ihm auf Kosten des Josef Kaiserschen Rücklasses eine angemessene, möglichst einfache Werkstätte mit Beheizung an besagtem Wohnhaus gegen die Südseite auszubauen. Auch soll [redacted] das Recht haben, bei Lebzeiten seiner Mutter mit deren Zustimmung und nach deren Ableben nach eigenem Ermessen auf genannte Wohnung sich verhebelichen zu dürfen. Dasselbe Recht soll auch auf seine aus seiner Familie abstammenden Nachkommen so lange ausgedehnt werden, bis siebenzig Jahre nach meinem Tode verflossen sind.

Meine nachgenannte Stiftung tritt, wenn keine Wohnungsberechtigte aus der Nachkommenschaft der [redacted] wieder vorhanden sind, u. wenn auch die siebenzig Jahre noch nicht vorüber wären, in den vollen Besitz des Hauses [redacted] mit umliegenden Bodencomplexe u. auf dem Haus ruhenden Anteil am Korporationswalde dahier. Sollten aber nach den verflossenen siebenzig Jahren noch Glieder der [redacted] Familie vorhanden sein, so ist es der Wunsch des Testamentors, daß diesen das Wohnungs- u. Holzrecht nebst Benutzung des umliegenden Bodens inklusive Werkstätte gegen einen billigen Mietzins vor allen Anderen zur Genießung zu überlassen sein möchte, wie es die [redacted] zu genießen hatte.

Weiters bestimme ich, daß nachgenannte Stiftung den Blitzablieter auf das Haus [redacted] jährlich zu prüfen u. im Falle des Ruins wieder herzustellen hat. Die Stiftung hat auch alle Steuern und Abgaben und Lasten zum Staate, Kreise, Distrikt u. zur Gemeinde u. Waldkorporation inklusive jeglicher Frondienste für Gemeinde und Korporationswald, sowie Nacht- und Kirchenwachen und Einquartierungslasten zu Kriegs- und Friedenszeit, insbesondere auch zum Beispiel der Mitgabe von Personen

als Wegzeiger u. ähnlicher Fälle zu tragen, so daß die freien Wohnungsberechtigten keine Auslagen hierwegen haben. Ebenso unterliegen die bauliche und wohnliche Unterhaltung, die Umzugskosten, die In- und Mobiliarversicherungskosten der Stiftung solange innerhalb obiger siebenzig Jahre ein wohnungsberechtigtes Mitglied lebt. Sollte die Wohnung durch Brand oder welche immer elementare Ereignisse zerstört oder teilweise ruiniert werden, so ist dieselbe von der Stiftung wieder aufzubauen eventuell zu reparieren so daß [REDACTED] wieder zu wohnen hat wie zuvor. Was das Wasserbedürfnis zum Hauswesen auf [REDACTED] anbetrifft, so soll die [REDACTED] beziehungsweise ihre Nachfolger den Wasserbedarf beim Hofbrunnen meines Anwesens ohne alle Entschädigung holen können. Die Wohnungsberechtigten sind verpflichtet, unser Familiengrab zu richten Blumen zu pflanzen Weihwasser aufzugießen und am neunzehnten März und Allerseelestage jeden Jahres dekorieren. Für die Pflanzung von Blumen und Besorgung des Grabes hat [REDACTED] oder ihr Sohn jährlich 33 M dreiunddreißig Mark baar bezahlt zu erhalten. Sollte das Grab vernachlässigt werden, oder trotz Mahnung nicht regelmäßig geordnet werden, dann ist eine andere arme Frau zu diesem Zwecke aufzustellen und sind ihr obige 33 M dreiunddreißig Mark in baar zu bezahlen. Der [REDACTED] setze ich eine Jahresrente aus, wie folgt:
Sie soll täglich 2 M 02 M zwei Mark und Zwei Pfennig erhalten, welche ihr pränumerando in Monatsraten von k. Rentante zu bezahlen sind, Zur Sicherung dieser ihrer lebenslänglichen Rente soll das ganze Josef Benedikt Kaiser'sche Armenkassenstiftungsvermögen haftbar sein u. soll ihr ein diesbezüglicher Attest von Seite der zuständigen amtlichen hohen Behörde kostenfrei zu Händen gestellt werden. Im Falle des Verlustes vulgo Verlorengehens des Attestes von Seite der [REDACTED] soll ihr eine neue Rentenbezugsbestätigung kosten- und gebührenfrei ausgestellt werden. Der Sterbemonat des Testamentshinterlassers Josef Benedikt Kaiser soll als erster Rentenbezugsmonat vollzählig das heißt für alle Tage des betreffenden Monats berechnet werden u. der [REDACTED] ausbezahlt werden. Mit dem Tode der [REDACTED] erlichst die Rente. Die Kosten ihrer Beerdigung u. Setzung eines anständigen Grabsteines ausdauerhaftem grauen Sandstein hat die Stiftung zutragen. [REDACTED] ist auf meiner Familiengrabstätte zu begraben. Die Steuern x. aus dieser Rente trägt ebenfalls die Stiftung so daß [REDACTED] ohne allen und jeden Abzug in den Besitz dieser Rente kommt. Außerdem soll [REDACTED] als ihr Eigentum von mir nach meinem Tode die Holzparzelle "Burghauserschachen" oberer Birkenheil Plannummer 545 1/2 1/4 nebst dem vom Söldner [REDACTED] dahier seinerzeit

käuflich von mir erworbenen, südlich von obigem gelegenen kleinen Holztheil erhalten, sowie das kleine Gewehr - einfache Hinterladerflinte - und den kleinen Revolver mit sieben mm Geschöß.

Ja es soll der [REDACTED] unbenommen sein, wenn sie aus meinen hinterlassenen Mobilien sich noch andere als oben und soeben erwähnte, mögen sie heißen wie sie wollen, zu ihrem Bedarf und als Andenken auswählen möchte sich solche als ihr eigen ohne alle Beanstandung auswählen zu dürfen und wenn der Werth derselben auch nochmals circa 300 M dreihundert Mark betragen sollte.

[REDACTED] hat auch Anspruch auf die bei meinem Ableben vorhandenen Hunde u. hat auf deren Lebensdauer für den großen Hund täglich -.30 M dreißig Pfennig, für den kleinen Hund täglich -.20 M zwanzig Pfennig Futtergeld aus dem Stiftungsvermögen zu beanspruchen. Auch für ihre ganze Lebensdauer soll der [REDACTED] das nöthige Futtergeld für einen kleinen Hund sowie für eine Katze aus dem Stiftungsvermögen verabreicht werden. Endlich bestimme ich, daß ihrem Sohn [REDACTED] täglich während seiner militärischen Dienstzeit respektive gesetzliche Präsentivzeit eine Unterstützung von -.50 M fünfzig Pfennig aus meinem Vermögensnachlasse gewährt werde. Sollte [REDACTED] sich veranlaßt sehen, wegen Beanspruchung und Erlangung dieser ihr von mir zugedachten Vermächtnisse Prozesse führen zu müssen, so soll sie sich einen Herrn Rechtsanwalt aus München oder Augsburg oder Memmingen je nach Belieben auswählen dürfen u. sind ihr die hieraus erwachsenden Kosten aus Stiftungsmitteln zu zahlen.-

§ 7

Mein seliger Herr Vater hat seiner Haushälterin [REDACTED] eine Jahresrente von 220 fl. zweihundertzwanzig Gulden ausgeworfen. Ich habe unterm 21. Juli 1876 bei Herrn Nothar in Buchloe hierüber das Nöthige verhandelt und Kautio bestellt. Diese Leistung hat fortzudauern, nur ist nach meinem Ableben die Hypothek zu löschen u. hat das Stiftungskapital die Garantie für die Auszahlung meines Vaters, sowie an meine eigenen Haushälterin zu übernehmen.

[REDACTED] ist nun an [REDACTED] verheiratet. Falls nun die [REDACTED] hierzu nicht zu bewegen wäre, so hätte die ihr auf den bisherigen Grundstücken notariell verbriefte Cautio zu verbleiben. Diese Renten und alle Leistungen sollen den zwei Haushälterinnen nur für ihre Personen gegeben werden, sind unveräußerlich, nicht belast- und nicht betastbar weder durch die Berechtigten noch durch

andere Personen. Dieselben sind in der Ehe als Sondergut zu behandeln und ist dem Ehemann Verwaltung und Nutznießung zu entziehen.

§ 8

Zu meinem Haupterben setze ich ein meine Haushälterin [REDACTED] [REDACTED] und zwar auf den Betrag von 50 M fünfzig Mark und untersage ich ausdrücklich meiner genannten Haupterbin und deren Substitution den Abzug der falcidischen Quart.

§ 9

Wenn dieser mein Haupterbe die Erbschaft nicht annehmen will oder kann, dann trifft der Sohn der [REDACTED] nemlich [REDACTED] [REDACTED] gebürtig an seiner Stelle als Haupterbe ein, und wenn auch dieser nicht mehr leben sollte möchte ich den Söldner [REDACTED] [REDACTED] als Haupterben eingesetzt haben auf den nemlichen festen Betrag von 50 M fünfzig Mark.

§ 10

Alle Kosten und Auslagen auch die Erbschaftssteuer für meinen Erben und die Legatoren sind aus meinem Rücklasse zu tragen.

§ 11

Mein weiters noch verbleibender Rücklaß soll zur Gründung der "Joseph Benedikt Kaiser'schen Armen-Krankenstiftung" verwendet werden. Ich bestimme hierüber wie folgt:

Mein Rücklaß ist zu günstiger Zeit zu versilbern u. der Erlös in bayerischem Staatspapieren oder in Hypothekenkapitalien ersten Ranges mit dreifacher Sicherheit der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg zur ferneren Verwaltung zu übergeben.

Ich bitte dies. hohe Stelle und unseren allergnädigsten König und Herrn zur Genehmigung dieser Stiftung.

§ 12

Gott der Allmächtige hat meinen Eltern und mich mit irdischen Gütern gesegnet. Ich rechne auf die Barmherzigkeit unseres Gottes und will

deshalb auch diese meine irdischen Güter in Barmherzigkeit gegen meine armen Mitmenschen verwenden.

Dieses ist der Grundsatz für meine Stiftung, der bei der Verwaltung derselben streng im Auge behalten werden wolle.

§ 13

Der Fond selbst darf nicht angetastet, sondern nur die Zinsen daraus verwendet werden.

§ 14

Die Zinsen sind zu verwenden zur Unterstützung armer Kranken aus armen Gemeinden, welche nicht imstande sind, ihre Kranken ausreichend zu unterstützen.

§ 15

Aus meiner Stiftung soll keine Person mehr als täglich -.50 M fünfzig Pfennig erhalten. Die Gesamt-Unterstützung für eine Person aus meiner Stiftung und andere Wohlthätigkeits-Anstalten soll zusammen nun nicht mehr als täglich eine Mark betragen; außerdem ist der betreffenden Person aus meiner Stiftung Abzug zu machen und dieser an einer anderen Person verwendet werden.

§ 16

Die Unterstützung ist an Arme des Königreiches Bayern, zunächst an solche des k. Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg und in diesem zunächst an solche des k. Bezirksamtes Kaufbeuren zu verabreichen, ohne den Unterschied der Konfession, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Solche, welche auf Heilung Aussicht haben sind zu bevorzugen.

§ 17

Die Personen, an welche Unterstützung zu verabreichen ist, sollen sein: in erster Linie Krebskranken, unter diesen in vier Abstufungen:

- a. Gesichts-
- b. Hand
- c. Brust- und
- d. Fußkrebskranke

in zweiter Linie und zwar in Unterabteilungen:

- a. Blinde, die nach vollendetem vierten Lebensjahre erblindet sind und
b. Blindgeborene;

in dritter Linie: Lahme, und unterdiesen wieder der Reihenfolge nach:

- a) Total-,
- b) an Händen- und
- c) an Füßen - Lahme;

in vierter Linie Taubstumme

endlich

in fünfter Linie: Stumme.

§ 18

Die Person, welche Unterstützung erhalten soll, die Höhe der Unterstützungssumme u. die Art der Verwendung derselben soll durch den jeweiligen Herrn Medizinal-Rath der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg auf Ersuchen der Gemeinden und Anstalten bestimmt werden.

Der jeweilige kgl. Medizinalrath kennt Krankheiten und die Noth der Kranken, weiß, welcher Leidende Besserung zu erwarten hat, er kennt alle Anstalten, welche Unglückliche beherbergen, er kennt die Bedürfnisse dieser Anstalten, er lernt auch diejenigen Anstalten kennen, welche die Wohltätigkeit nach und nach schafft; ihm will ich meine Absicht, zu helfen, wo und mit so wenig Mitteln, die ich bieten kann und von Herzen gern biete, geholfen werden kann, zur Ausführung anvertrauen und anvertraut wissen.

Er soll ohne Rücksicht auf meine spezielllen Ansichten, deren Ausführung wegen veränderten Verhältnissen nicht mehr zeitgemäß sein dürfte und der allgemeinen Wohltätigkeit hemmend in den Weg treten könnte, seinem Wissen und Gewissen nach die Unterstützung vertheilen.

§ 19

Bezüglich der Waldungen bestimme ich wie folgt:

Der Wald in hiesiger Flur Plan-Nummer [redacted] Tagwerk, fünfundzwanzig Tagwerk, dreiundsiebzig Dezimalen groß und der Wald in der [redacted] Plan-Nummer [redacted] und 11,29 Tagwerk elf Tagwerk und neunundzwanzig Dezimalen groß soll nach Fideikommiß der zu gründenden "Josef Benedikt Kaiser'schen Armenkrankenstiftung" werden, desgleichen der zum Holzlagerplatz zu dienende, mittlere, innere Hartacker, - Plan-Nummer [redacted] und drei Tagwerk groß.

Der Testator will, daß die Wälder wie bisher stets nur im Plünderhübe ausgeforstet werden sollen. Darunter will er verstanden haben, daß eine jährliche Durchforstung nach Martin in beiden Wäldern vorgenommen werden solle und daß hiebei alle und jede Stücke welche sich durch rotgewordene Äste oder durch Kennzeichen von Holzkäfern als schadhafte erweisen jedoch nur in einer Weise geschlagen werden sollen, wobei die denselben zunächst stehenden Stücke am meisten geschont werden können und sind deshalb auch ausschließlich nur solche Holzarbeiter hiezu zu verwenden, welche dieser Bedingung am meisten Rechnung zu tragen verstehen. Die Ausfuhr dieser Stücke hat in Bäumen von 16 - 21, sechzehn bis einundzwanzig Fuß Länge u. zwar auf den bisher bestimmten Fahrwege auch forthin zu geschehen, der Fahrweg aber ist, im Falle sich zum Fahren untaugliche Stellen zeigen sollten, mit nur ausgesucht gutem Kiese aus der hiesigen Gemeindegiesgrube, und wenn auch dasselbe bezahlt werden müßte, zu beschottern.

§ 20

Dieses ist mein freier, ungezwungener letzter Wille, der in jeder Form rechtens aufrecht zu erhalten ist. Abschrift hievon behalte ich offen in Händen, alle Abänderungen, welche ich eigenhändig dieser Abschrift beifüge, erkläre ich als integrierenden Bestandteil des Originals und ebenso gültig wie dieser.

Wer diesen meinen letzten Willen anstreitet, soll von jedem Antheil an meinem Rücklasse ausgeschlossen sein. In jedem Falle sind die oben ausgeworfenen Legate, Renten, Rechte die Gründung meiner beabsichtigten Stiftung zu entrichten, einzuräumen und zu vollziehen.


Zum Verlassenschafts-Kommisär bestimme ich den kgl. Herrn Notar zu Türkheim.

Zur Bestätigung dessen unterzeichne ich eigenhändig:

Eurishofen, den 20. Oktober 1888

Josef Benedikt Kaiser

Familiensiegel des Letzteren

Zur Bekräftigung 

Zu allem Vorigen hin will ich Josef Benedikt Kaiser noch Nachstehendes meines letzten Willens beigefügt haben:

Es ist mein ausdrücklicher Wille, daß alle und jeder Erbe, welcher überhaupt auch nur mit dem kleinsten Legate in meinem Testamente

bedacht ist, irgend welcherlei Inventirung zu veranlassen bestrebt sein wird, oder einem oder mehreren andern hiezu auch irgend eine Veranlassung gibt, von jeglichem Erbe ausgeschlossen sein soll, sowie das auch jeder Erbe sein soll, welcher aus eigenem Vorgehen eine Inventirung in was für immer für einer Weise und unter was immer für einer Form erzielen will, oder auch eine solche wirklichterzielt. Eine einzige Ausnahme von dem Gesagten ist ausschließlich nur meiner jetzigen Haushälterin [REDACTED] und dieser zwar ohne allen und jeden, auch ohne den geringsten Nachtheil an ihrem Vermächtnisse jederzeit, ob früher oder später gestattet.

Eurishofen, den 7. November 1888.

Josef Kaiser

Wiederholt Familiensiegel des Testators zur Bekräftigung [REDACTED]

Wiederholter Nachtrag des Testators:

Ich Josef Benedikt Kaiser bestimme, daß auch alle jene Nachträge zu meinem Testamente, welche mir allenfalls in späterer Zeit, als vorerstlich vergessen, in Erinnerung kommen und welche isch dann in der in meiner Beahusung wie immer verwahrten oder in Verwahrung gegebener Testamentabschrift nachverzeichnet habe, dieselbe gleiche Geltung wie alle Bestimmungen meines Original-Testamentes haben sollzen.

Eurishofen, den 8. November 1888

Josef Kaiser

Insbesondere will ich noch erinnern, daß innerhalb beider Waldungen, also dahier und bei Stöttwang, sowie in dem schon bezeichneten Schachen dahier stetsfort alle Märkter, wenn es etwas zu ergänzen braucht, mit grokörnigem Granit-Marksteinen, worauf die Anfangsbuchstaben meiner drei Namen I.B.K. eingemeißelt und mit Leimölfarbe schwarz abgestrichen werden sollen, zu vermerken und die jetzt schon angebrachten Markgraben mit zwei Fuß Breite und eineinhalb Fuß Tiefe zu erhalten, respektive zu erneuern, die Kosten dafür aus der bezeichneten Stiftung gegen Rechnungsvorlage zu entnehmen, die Märkter aber nur

durch die hiesigen Feldgeschworenen zu setzen sind.

Bezüglich der Markgrabenerneuerung will der Testator noch eigens bemerken, daß die betreffenden Graben frühzeitig genug, ehe dieselben eingewachsen sind, zu erneuern sind.

Auch will ich, daß der Boden am Pfründhause, welcher der [REDACTED] [REDACTED] überwiesen werden muß, an jeder Ecke mit einem Grenzstein von grobem Granit, in gleicher Größe, wie solche schon bei meinem Ableben vorhanden sind, und zwar durch die Feldgeschworenen zu vermarken ist und auch alles in diesem Satze Besagte auf alleinige Kosten meiner Stiftung zu gehen hat.

Zudem will ich noch, daß von dem bei meinem Ableben vorhandenen Granitgrenzsteinen kein Stück verkauft werde, sondern solche, wenn thunlich, und wenn es der [REDACTED] nicht lästig ist, im Keller des Pfründehauses aufgeschichtet und bei einem allenfallsigen Bedarfe meiner Waldungen hier und in Stöttwang mit Einschluß des [REDACTED] Schachens verwendet werden sollen.

Sind einmal die vorhandenen Marksteine bis auf ein Dutzend verbraucht, so sollen von meinem Testamentsexekutor wieder fünfzig neue Stücke und zwar aus dem Hause bei Vilshofen in wenigstens bisheriger Größe auf Rechnung meines Rücklasses bezogen werden. Zu dem schon Besagten will ich noch, daß die früher bestimmte kleine Grundparzelle um das Pfründehaus [REDACTED] gegen die Straße und dem Fuhrweg wie bisher mit einem guten Bretterzaune versehen und erhalten bleiben soll. Die Zaunsäulen müssen im Fuß kantig sein, zwei Fuß tief in den Boden fest eingesetzt sein und drei Fuß nach oben reichen. An denselben sind nach unten Bretter mit ein Zoll Dicke und ein Fuß Breite, dann weiter nach oben einhalb Fuß dicke Stangen mit ganzen Bodennägeln zu befestigen. Zugleich will ich auch, daß die [REDACTED] auf der südlichen Seite ihres Wohnhauses einen Gemüsegarten in einer ihr beliebigen Größe anlegen darf.

Auch dieser ist mit einem enggeschlossenen Zaune von Dachlatten, sowie zu unterst am Boden mit einer ein Fuß hohen Falzbretter-Umfassung zu versehen und mit ganzen Bodennägeln zu befestigen.

All! desfallsige Auslagen sind gleichfalls aus meinem Stiftungsmitteln zu bestreiten.

Auch möchte ich dafür gesorgt haben, daß, wenn durch elementare oder kriegerische, oder welche immer vorkommende Ereignisse mein Vermögensrücklaß selbst bis auf eine Wenigkeit geschwächt werden sollte, eher alle andern Stiftungszwecke zu Verluste gehen müßten, als das [REDACTED] in dem Genusse des von mir zugedachten Vermächtnisses geschmälert werden sollte.

Zur Bekräftigung und Anerkennung dieses meines Testamentes unterzeichnet eigenhändig

Kurishofen, den 30. November 1888.

Josef Benedikt Kaiser

Den Gleichlaut vorstehender Abschrift mit der Urschrift bestätigt:

Türkheim, den dreißigsten August achtzehnhundertneunundachtzig.

[REDACTED]
k. Notar [REDACTED]

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der vorgelegten Urschrift wird bestätigt.

Kaufbeuren, den ..

Landratsamt

Siegel

gez. [REDACTED]

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der vorgelegten Abschrift wird hiermit bestätigt.

Kaufbeuren, den 20.00.1969

I. A. [REDACTED]

[REDACTED] Verw.-Amtmann